

Ansicht

Bearbeiten

Rechtsprechung
Handelsregister

Löschung von fehlerhaften Handelsregistereinträgen

Zusammenfassung von BGer 4A_321/2021

1. Sachverhalt

Auf Antrag einer Aktiengesellschaft wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Mendrisio-Nord vom 31. Januar 2019 der Konkurs über eine GmbH eröffnet. Versehentlich trug das Handelsregisteramt des Kantons Tessin den Konkurs bei der Aktiengesellschaft statt bei der GmbH ein. Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) genehmigte den Eintrag, worauf dieser am 6. Februar 2019 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht wurde (A.).

Nach der Berichtigung des Irrtums - veröffentlicht am 11. Februar 2019 im SHAB – ersuchte die Aktiengesellschaft das EHRA bzw. das Bundesamt für Justiz vergeblich um definitive Löschung der Verweisungen auf die entsprechenden SHAB-Publikationen (C.). Das EHRA hielt eine derartige endgültige Streichung des korrigierten Eintrags im Handelsregister für unzulässig (D.). Das Anliegen blieb auch vor dem Bundesverwaltungsgericht ohne Erfolg (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung I, vom 23. April 2021 [B-3170/2020, B-3251/2020]).

2. Erwägungen

Öffentlich-rechtliche Entscheide, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen, unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen (vgl. Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 und Art. 75 Abs. 1 BGG; E. 1.1). Ob der Mindeststreitwert von CHF 30'000 für die auf die wirtschaftlichen Auswirkungen des fehlerhaften Eintrags der Konkurseröffnung gestützte Beschwerde erreicht ist (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) oder eine Ausnahme vorliegt (Art. 74 Abs. 2 BGG), kann angesichts des Ausgangs des Verfahrens offenbleiben (E. 1.2).

Das Bundesverwaltungsgericht stützt sich insbesondere auf Art. 933 OR (Art. 937 aOR). In Art. 933 Abs. 1 OR wird die Pflicht zur Eintragung von Änderungen – somit auch von Berichtigungen – eingetragener Tatsachen statuiert. Zudem verweist die Vorinstanz auf Art. 936 Abs. 4 OR. Danach müssen Änderungen im Handelsregister chronologisch nachvollziehbar bleiben (E. 5.1).

Entscheiddaten

4A_321/2021

04.04.2023

Bundesgericht

Löschung

Handelsregistereintrag

B-3170/2020, B-3251/2020

B-3170/2020

23.04.2021

Bundesverwaltungsgericht

Löschung

Handelsregistereintrag

Gesetzesartikel

Art. 933 OR

Art. 936 OR

Rechtsgebiet(e)

Handelsregister

Stichworte

Handelsregistereintrag

Die einschlägigen Ausführungsbestimmungen finden sich in der Verordnung. Gemäss Art. 9 Abs. 4 HRegV dürfen Einträge im Hauptregister nachträglich nicht verändert werden und bleiben diese zeitlich unbeschränkt bestehen, unter dem Vorbehalt der Vornahme rein typografischer Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt, welche zu protokollieren sind. Berichtigungen eigener Redaktions- und Kanzleifehler sind als solche zu bezeichnen und in das Tagesregister aufzunehmen (Art. 27 HRegV) (E. 4.4).

In der Beschwerde wird zu Unrecht (E. 4.4) eine Verletzung von Art. 929 und Art. 936b Abs. 3 OR gerügt (E. 4.1). Nach Art. 929 OR müssen Einträge wahr sein und beruht die Eintragung auf einer Anmeldung oder einem Urteil bzw. einer Verfügung. Die Bestimmung äussert sich nicht zur Berichtigung fehlerhafter oder irreführender Eintragungen (E. 4.4). In Art. 936b Abs. 3 OR wird der gute Glauben auf eine unrichtige eingetragene Tatsache geschützt, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Es geht dort um die Wirkungen einer Eintragung als solche und nicht um die Löschung einer fehlerhaften, korrigierten Eintragung (E. 4.3).

Die beiden genannten revidierten Vorschriften (Art. 929 und Art. 936b Abs. 3 OR) sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Die Eintragungen erfolgten vorliegend im Jahr 2019. Gemäss Art. 1 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. März 2017 (AS 2020 966) wurde das neue Recht mit seinem Inkrafttreten auf bestehende Rechtseinheiten anwendbar. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich nicht zum intertemporalen Recht geäussert. Die Frage der Anwendbarkeit der erwähnten Vorschriften kann mangels Gesetzesverletzung indessen offenblieben (E. 4.1).

Ein Verstoß gegen die Verfassung (E. 5.1) oder die EMRK (E. 5.2) ist nicht nachgewiesen. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (E. 6).

3. Anmerkungen des Verfassers

Ein Blick in das Handelsregister zeigt, dass die Konkureröffnung als solche im aktuellen Auszug der betroffenen Aktiengesellschaft (HSI SIRIO SA, CHE-106.537.606¹) nicht direkt ersichtlich ist. Namentlich geht daraus auch bei Anzeige der gestrichenen Angaben nicht hervor, dass die Firma zwischenzeitlich mit dem Zusatz «in Liquidation» versehen gewesen ist.

Die beiden verlinkten SHAB-Publikationen, d.h. die ursprüngliche Anzeige der Konkureröffnung und die fünf Tage später veröffentlichte Berichtigung, sind jedoch angeführt, sodass weiterhin darauf zugegriffen werden kann. Die SHAB-Meldung über die Konkureröffnung enthält keinen Korrekturhinweis. Die zweite Mitteilung erwähnt knapp, dass der ursprüngliche Text (Auflösung infolge Konkureröffnung) «irrtümlicherweise eingetragen» worden sei («è stata iscritta erroneamente»). In der Auflistung der Einträge ist erkennbar, dass der erste Eintrag berichtigt werden musste («R» bzw. auf Deutsch «B») und es sich beim zweiten Eintrag um eine Korrektur handelt («f» bzw. auf Deutsch «KK»).

Eine nachträgliche Irreführung des Publikums erscheint als wenig wahrscheinlich. Die nachteiligen Auswirkungen dürften hauptsächlich im Moment der ursprünglichen Publikation der Konkureröffnung eingetreten sein. Gleichwohl ist bedauerlich, dass die fehlerhafte Meldung im digitalen Zeitalter offenbar nicht mit einem Korrekturvermerk versehen werden kann.

(Autor der Zusammenfassung: Harald Bärtschi; vgl. auch die Behandlung des Urteils durch Nicolas M. Keil in ius.focus 6/2023 Nr. 145)

-
1. Die Identifikation der betroffenen Gesellschaft ergibt sich aus dem vorinstanzlichen Urteil, in welchem die erfolgten Veröffentlichungen im SHAB besser nachvollzogen werden können als im Bundesgerichtsentscheid.

iusNet GR 27.07.2023



4A_321_2021.pdf



B-3170-2020_2021-04-23.pdf